

Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen des Familienstipendiums der Universität Siegen

Präambel

Der Versuch, Studium und Familie zu vereinbaren, führt für viele Studierende oft zu erheblichen Belastungen. Mit der Erstellung der Abschlussarbeit entsteht zudem ein besonderer Arbeitsaufwand. Das Familienstipendium der Universität Siegen möchte deshalb Studierende im Bachelor- oder Masterstudium mit Familienverantwortung in finanziell schwierigen Situationen dabei unterstützen, den Abschluss zu erlangen.

§ 1 Antragstellung

Die Antragstellung ist auf der Basis einer entsprechenden Ausschreibung voraussichtlich jeweils zum 1. März bzw. 1. September eines Jahres möglich. Bei Schwangerschaft oder einer plötzlich eintretenden Pflegesituation ist ein Antrag auch außerhalb der Fristen möglich.

Zur Bewerbung müssen die folgenden Dokumente als ein zusammengefasstes elektronisches Dokument (PDF) oder in ausgedruckter Form auf dem Postweg eingereicht werden:

1. Kurzes Anschreiben
2. Ausgefülltes Antragsformular
3. Nachweis über die Anmeldung der Abschlussarbeit und über alle erforderlichen bestandenen Prüfungen. Sofern Studierende zum Zeitpunkt der Antragstellung ihre Abschlussarbeit noch nicht angemeldet haben, besteht die Möglichkeit, diese nachzureichen. Die Förderung beginnt dann mit dem Nachweis der Anmeldung. Sofern Studierende sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im letzten Semester ihres Studiengangs befinden und ihre Abschlussarbeit bereits erstellt haben, wird um einen Nachweis über das letzte Semester und die noch ausstehenden Leistungen bzw. Prüfungen gebeten. Dabei muss der vergleichbare Arbeitsaufwand zu einer Abschlussarbeit nachvollziehbar dargestellt werden, damit die besondere Belastung ersichtlich wird. Dies kann im Anschreiben der Bewerbung erfolgen.
4. Nachweis der Elternschaft (Geburtsurkunde) bzw. Nachweis über den Pflegegrad der/des zu pflegenden Angehörigen (Pflegegrad und plausible und nachvollziehbare Darstellung, dass die Pflege hauptverantwortlich übernommen wird) bzw. Nachweis über die Schwangerschaft (Mutterpass/Bescheinigung über Schwangerschaft) und den voraussichtlichen Entbindungstermin.

Die Verantwortung für die vollständige und fristgerechte Einreichung liegt bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Unvollständig eingegangene Bewerbungen sind unter bestimmten Voraussetzungen (siehe 3.) zulässig. Verspätet eingegangene Bewerbungen werden aus formalen Gründen abgelehnt (gilt nicht für Schwangere oder einen akuten Pflegefall). Es gilt der Eingang des PDF-Exposés per E-Mail oder der Eingangsstempel des Briefes.

Der Beginn der Stipendienlaufzeit kann flexibel gehalten werden, sollte aber im Laufe des Antragssemesters erfolgen.

Die Anträge sind zu richten an das Familienservicebüro:

Per E-Mail: familien-service.gleichstellung@uni-siegen.de

Per Post:
Familienservicebüro der Universität Siegen
Adolf-Reichwein-Str. 2
57068 Siegen

Hinweis für Antragstellende im BAföG-Bezug:

Das Familienstipendium wird voll auf den förderungsrechtlichen Bedarf des BAföGs angerechnet. Nach § 21 Abs. 3 BAföG sind bei der Ermittlung des Einkommens auch die Einnahmen aus einem Stipendium zu berücksichtigen. Nicht angerechnet werden dabei Stipendien bis zu einer Höhe von monatlich 300,00 €, sofern diese begabungs- und leistungsabhängig vergeben werden. Ebenfalls nicht angerechnet werden Gelder, die zweckgebunden vergeben worden sind, und daher nicht für den Lebensunterhalt verwendet werden können. Beides trifft nicht auf das Familienstipendium zu.

Das Familienservicebüro möchte jedoch an dieser Stelle auf die Unterstützung des Familiennothilfefonds hinweisen. Der Familiennothilfefonds der Universität Siegen soll durch eine einmalige Zahlung dazu beitragen, Studienabbrüche von Studierenden mit Familienverantwortung zu vermeiden, wenn sich diese in temporären finanziellen Notsituationen befinden. Die Förderung ist einmalig. Der Förderbetrag richtet sich nach dem individuellen Bedarf und ist begrenzt. Weitere Informationen und alle erforderlichen Unterlagen finden Sie auf der [Homepage](#) oder direkt im Familienservicebüro.

§ 2

Umfang der Förderung

- (1) Bei der Versorgung und Betreuung eines minderjährigen Kindes/mehrerer minderjähriger Kinder richtet sich der monatliche Förderbetrag nach der Anzahl der minderjährigen Kinder.

Die Höhe des Stipendiums beträgt:

Schwangere Studierende:	300,00€
Studierende mit einem Kind:	380,00€
Studierende mit zwei Kindern:	430,00€
Studierende mit drei Kindern und mehr:	480,00€
Bei Versorgung und Betreuung einer*s pflegebedürftigen Angehörigen:	430,00€

Die Zahlungen erfolgen monatlich.

- (2) Die Bewilligung erfolgt für ein Semester (sechs Monate). In eng begrenzten Ausnahmefällen (z.B. eigene Krankheit, Krankheit des Kindes, plötzlich eingetretener Pflegefall im engeren Familienkreis, Schwangerschaftskomplikationen, Geburt eines weiteren Kindes und gleichwertiges Anderes) ist ein Folgeantrag möglich. Die Förderung darf zwei Semester nicht überschreiten.
- (3) Das Stipendium kann auf Antrag aufgrund persönlicher oder studienbedingter Umstände anlassbezogen ausgesetzt werden (max. 1 Jahr). Ein solcher Antrag ist mit Begründung und zeitlicher Planung beim Familienservicebüro zu stellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.

§ 3

Vergabekommission und Auswahlkriterien

- (1) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet die Vergabekommission. Diese besteht aus der Gleichstellungsbeauftragten, einer*m Mitarbeiter*in des Familienservicebüros, zwei Mitgliedern des AStAs (mind. 1 davon aus dem Sozialreferat), sowie aus zwei Mitgliedern der Senatskommission für Studium und Lehre.

Die Vergabekommission tagt zweimal jährlich (oder bei Schwangerschaft auch nach Bedarf). Die Entscheidung der Vergabekommission erfolgt nach Sichtung aller Anträge. Eine Information zur Entscheidung der Kommission an die Antragstellenden erfolgt per E-Mail möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bewerbungsschluss.

- (2) Förderfähig sind Studierende der Universität Siegen, die:
1. ein minderjähriges Kind/ minderjährige Kinder im eigenen Haushalt versorgen und betreuen, schwanger sind und/oder eine*n pflegebedürftigen Angehörigen (Ehepartner oder Verwandte ersten oder zweiten Grades) versorgen und betreuen (Pflegegrad und plausible und nachvollziehbare Darstellung, dass die Pflege hauptverantwortlich übernommen wird),
 2. sich im letzten Semester ihres Studienganges befinden,
 3. ihre Abschlussarbeit erstellen bzw. einen für den Studienabschluss notwendigen vergleichbaren Arbeitsaufwand nachweisen können und
 4. sich dadurch in finanziell schwierigen Situationen befinden.

Ergänzend können auch Kriterien wie bisherige Studienleistungen und die Perspektive auf einen erfolgreichen Abschluss herangezogen werden.

§ 4

Ausschluss der Förderung, Erwerbstätigkeit

- (1) Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits ein in Deutschland anerkanntes Masterstudium¹ abgeschlossen hat oder für dasselbe Vorhaben bereits eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhalten hat oder erhält (Doppelförderung). Bei Erhalt einer weiteren Förderung endet das Stipendium. Ebenso bei einer Beendigung des Studiums oder einem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule mit dem Ablauf des auf das Ereignis folgenden Monats.
- (2) Eine Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium ist grundsätzlich möglich. Sie darf jedoch eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.
- (4) Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

Mit der Vergabe des Stipendiums ist infolgedessen auch nicht die Übernahme von Beiträgen für eine Kranken- oder Unfallversicherung verbunden. Gleiches gilt für eine private Haftpflichtversicherung. Entsprechende Versicherungen sind von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten auf eigene Kosten abzuschließen.

¹ Eine Ausnahme stellen Studierende eines Aufbaumasterstudiums an der Universität Siegen dar, wie z. B. Sonderpädagogik.

§ 5

Mitteilungspflichten

- (1) Mit dem Erhalt der Förderung verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat das Familienservicebüro unaufgefordert und unmittelbar über alle für die Förderung relevanten Änderungen zu informieren.
- (2) Studierende sind unmittelbar nach Ablauf des Förderzeitraums verpflichtet, eine schriftliche Mitteilung über den Stand des Studienabschlusses einzureichen. Dies dient der Evaluation des Förderprogramms.
- (3) Die Universität ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der Stipendiatin oder des Stipendiaten mitzuteilen.

§ 6

Widerruf

Das Stipendium wird auf Widerruf erteilt. Es kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt,

- dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen,
- die Stipendiatin oder der Stipendiat ihren bzw. seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder
- dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht im erforderlichen oder zumutbaren Maß um die Erreichung des Förderzwecks bemüht.

Aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Siegen vom 10.07.2025 wurden diese Richtlinien geändert.